

## **Allgemeine Einkaufsbedingungen VW FS AG für Anlagen und Bauleistungen (Stand 15.07.2022)**

1.	Begriffsdefinitionen .....	2
2.	Geltung dieser Vertragsbedingungen .....	2
3.	Pflichten in der Angebotsphase .....	2
4.	Vertragsschluss und Vertragsgegenstand .....	4
5.	Kooperationsverpflichtung .....	4
6.	Mitwirkung von VW FS .....	5
7.	Leistungsumfang / Leistungsänderung / Nachträge .....	6
8.	Einzuhaltende Vorschriften .....	7
9.	Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG), Mindestlohngesetz (MiLoG) .....	7
10.	Subunternehmer .....	7
11.	Behinderungen .....	8
12.	Beistellungen von VW FS .....	8
13.	Rücktrittsrechte / Kündigung .....	9
14.	Erfüllungsort .....	9
15.	Preise, Zahlung .....	9
16.	Rechnungsstellung .....	9
17.	Abtretungsverbot .....	10
18.	Zurückbehaltungsrechte und Aufrechnung .....	10
19.	Wettbewerbsbeschränkungen / Unzulässige Beeinträchtigungen des Wettbewerbs ...	10
20.	Eigentumsrechte, Geheimhaltung, Verschwiegenheitspflichten und Werbung .....	11
21.	Datenverarbeitung .....	11
22.	Abweichende Vereinbarungen .....	11
23.	Fortgeltung bei Teilnichtigkeit .....	12
24.	Anwendbares Recht und Gerichtsstand .....	12

# **Allgemeine Einkaufsbedingungen** **VW FS AG für Anlagen und Bauleistungen (Stand 15.07.2022)**

## **1. Begriffsdefinitionen**

In den Vertragsbedingungen werden folgende Begriffe verwendet:

- VW FS: Volkswagen Financial Services Aktiengesellschaft
- VW FS–Unternehmen: gem. §§ 15 ff des Aktiengesetzes mit der VW FS verbundene Unternehmen und Unternehmen im In- und Ausland, mit denen die VW FS über Beteiligungsbrücken von min. 50 % verbunden ist

## **2. Geltung dieser Vertragsbedingungen**

### **2.1**

Diese Vertragsbedingungen werden je nach Vertragstyp und Vereinbarung der Parteien ergänzt durch:

#### **2.1.1**

Besondere Einkaufsbedingungen für Anlagen

#### **2.1.2**

Besondere Einkaufsbedingungen für Bauleistungen

### **2.2**

Soweit nicht anders vereinbart, werden Vertragsbestandteile jeweils die bei Vertragsabschluss gültigen, aktuellsten Fassungen der Vertragsbedingungen sowie die Anforderungen des Volkswagen Konzerns zur Nachhaltigkeit in den Beziehungen zu Geschäftspartnern (Code of Conduct für Geschäftspartner).

Sind die Vertragsbedingungen einschließlich der Anforderungen des Volkswagen Konzerns zur Nachhaltigkeit in den Beziehungen zu Geschäftspartnern (Code of Conduct für Geschäftspartner) dem Angebot, der Ausschreibung oder der Vertragsleistungsbeschreibung nicht beigelegt, können sie bezogen werden über:

[www.vwgroupsupply.com](http://www.vwgroupsupply.com)

### **2.3**

Alle vorgenannten Vertragsbedingungen gelten nur für zwischen einem Unternehmer gemäß § 310 Abs. 1 BGB und VW FS abgeschlossene Verträge und sonstige Rechtsbeziehungen von VW FS mit diesen.

Sie gelten ferner für Verträge und Rechtsbeziehungen bei/in denen VW FS mit Vollmacht für einen Dritten gegenüber einem Unternehmer handelt.

### **2.4**

Sind die Allgemeinen Einkaufsbedingungen und die weiteren, vom Vertragstyp abhängigen Vertragsbedingungen in einen mit einer der vorgenannten Gesellschaften geschlossenen Vertrag einbezogen worden, gelten sie auch für weitere Verträge gleicher Art, die mit einer der genannten Gesellschaften zukünftig geschlossen werden.

### **2.5**

Jegliche Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn ihrer Vereinbarung bei Vertragsschluss nicht ausdrücklich widersprochen wird. Etwas anderes gilt nur, wenn VW FS der Einbeziehung von Geschäftsbedingungen des Vertragspartners ausdrücklich schriftlich zustimmt.

### **2.6**

Kollidierende Geschäftsbedingungen berühren das Zustandekommen des Vertrages nicht, wenn sich die Parteien über alle wesentlichen Punkte geeinigt haben. In diesem Fall gelten für die Auslegung die übereinstimmenden Regelungen der beiderseitigen Geschäftsbedingungen und im Übrigen die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

## **3. Pflichten in der Angebotsphase**

### **3.1**

Angebote an VW FS müssen schriftlich im Sinne der §§ 126, 126a (elektronische Form) BGB und kostenlos gestellt werden. Sie sind grundsätzlich in deutscher Sprache abzufassen. Sie sind, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, an die in den Angebotsunterlagen benannte Stelle der Zentralen Beschaffung VW FS zu richten.

### 3.2

Angebote sind vollständig abzugeben, sie müssen alle geforderten Leistungen umfassen.

### 3.3

Alle Preise sind in der Landeswährung des Bieters (soweit diese nicht auf den Euro lautet, zusätzlich auch in EUR und dann gegebenenfalls einschließlich gesondert ausgewiesener Währungsabsicherung) anzugeben. Soweit nichts anderes angegeben ist, handelt es sich um Festpreise. Etwaige anfallende Umsatzsteuer wird getrennt ausgewiesen. Lässt sich den Preisangaben nicht entnehmen, ob die Preise die Umsatzsteuer berücksichtigen, handelt es sich um Bruttopreise.

### 3.4

Der Bieter ist im Falle einer Anfrage/Ausschreibung durch VW FS während der dort genannten Frist, sonst während der von ihm bestimmten Frist an sein Angebot gebunden. Wird von beiden Parteien keine Bindefrist ausdrücklich benannt, beträgt sie sechs Wochen ab Zugang des Angebots bei VW FS.

### 3.5

Weicht der Bieter von den vorstehenden Vorgaben ab, behält sich VW FS vor, sein Angebot nicht zu berücksichtigen.

### 3.6

Erfolgt das Angebot auf der Grundlage einer Anfrage/Ausschreibung von VW FS ist der Bieter gehalten, von den Vorgaben von VW FS nicht abzuweichen. Auf dennoch erfolgende Abweichungen ist VW FS ausdrücklich hinzuweisen.

Der Bieter kann zu allen Gewerken Sondervorschläge/Alternativangebote in Abweichung von den Vorgaben der Ausschreibung abgeben. In jedem Fall muss jedoch unter vollständiger Beachtung der Bedingungen der Ausschreibung ein vollständiges Hauptangebot auf die unveränderte Ausschreibung abgegeben werden.

Sondervorschläge/Alternativangebote sind ohne Ausnahme als solche deutlich gekennzeichnet und gesondert zum vollständig kalkulierten Hauptangebot einzu-

reichen. Alle Positionen der Sondervorschläge/Alternativangebote sind entsprechend der Gliederung der Ausschreibung fortlaufend zu nummerieren und als solche eindeutig zu kennzeichnen. Alle Abweichungen von der ausgeschriebenen Ausführung sind anzugeben.

Unter Beachtung der vorstehend aufgestellten Voraussetzungen müssen Sondervorschläge/Alternativangebote insbesondere enthalten:

Beschreibungen, Details und Konstruktionszeichnungen, aus denen alle Einzelheiten des Sondervorschlags/Alternativangebotes eindeutig, abschließend und prüfbar zu erkennen sind, prüfbare Massenermittlungen der Konstruktionsteile, genaue und abschließende Leistungsbeschreibungen der veränderten Einzelpositionen mit Einheits- und Gesamtpreisangaben. Die Preisangaben dienen ausschließlich Wertungszwecken.

### 3.7

Mit Einreichung eines Sondervorschlags/Alternativangebotes sichert der Bieter die umfassende rechtliche, technische und terminliche Gleichwertigkeit seines Sondervorschlags/Alternativangebotes ausdrücklich zu.

Der Bieter erkennt mit Einreichung eines Sondervorschlags/Alternativangebotes an, dass im Falle der Auftragserteilung mit der vereinbarten Vergütung für den Sondervorschlag/das Alternativangebot alle von dem Sondervorschlag/Alternativangebot erfassten und beeinflussten Leistungen und Aufwendungen abgegolten sind, die zur vollständigen, mängelfreien und termingerechten Ausführung des vom Sondervorschlag/Alternativangebot umschriebenen Leistungserfolges erforderlich werden. Dies gilt nicht für solche Aufwendungen, die auch unter Beachtung der nachstehenden zwei Absätze VW FS zuzurechnen sind.

Übernimmt der Bieter im Rahmen der Ausarbeitung und im Auftragsfalle der Ausführung seines Sondervorschlags/Alternativangebotes von VW FS gestellte Unterlagen als Grundlage, so hat er diese Unterlagen in Bezug auf Vollstän-

digkeit, Richtigkeit und Verwertbarkeit für seinen Sondervorschlag/sein Alternativangebot genauestens zu überprüfen und gegebenenfalls zu überarbeiten. Zu den Pflichten des Bieters und im Auftragsfalle des späteren Vertragspartners gehört es insoweit auch, sämtliche notwendigen Nachforschungen und Untersuchungen rechtzeitig anzustellen.

Im Auftragsfalle ist der Bieter verpflichtet, alle Kosten zu übernehmen, die durch eine eventuell erforderlich werdende Sondervorschlags-/alternativangebotsbedingte Überarbeitung der von VW FS erstellten bzw. noch zu erstellenden Planungen für alle insoweit vom Sondervorschlag/Alternativangebot erfassten Gewerke entstehen.

Dabei sind die von VW FS gebundenen Planer in vollem Umfang einzuschalten und gegebenenfalls auf Kosten des Bieters zu beauftragen. Der Bieter hat bereits in der Angebotsphase, spätestens mit Abgabe seines Angebots, sicher zu stellen, dass etwaiger Be- und/oder Überarbeitungsbedarf an bzw. in Plan- oder sonstigen vorhabensbezogenen Unterlagen von VW FS bedingt durch den Sondervorschlag/das Alternativangebot für VW FS kostenneutral und ohne jegliche Verzögerung durchgeführt werden kann.

### **3.8**

Mit Angebotsabgabe hat der Bieter die Teile der Liefer- und Leistungspflichten zu benennen, die er an andere Unternehmer vergeben will. Diese Unternehmer sind in einer dem Angebot beizufügenden Aufstellung den jeweiligen Lieferungs- und Leistungsteilen zugeordnet zu benennen. Auf Ziff. 6.3 wird verwiesen.

Eine Vergabe an Subunternehmer ist nur nach schriftlicher Zustimmung durch VW FS, die gesondert erfolgt, zulässig.

## **4. Vertragsschluss und Vertragsgegenstand**

### **4.1**

Ein Vertragsschluss mit VW FS erfolgt schriftlich oder in elektronischer Form. Kommt ein Vertrag ausnahmsweise münd-

lich zustande, ist er von beiden Vertragsparteien unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

### **4.2**

Die Vertragserfüllung umfasst Lieferung und Leistung wie sich aus dem Vertrag einschließlich aller seiner Bestandteile ergebend in kompletter „fix und fertiger“ Ausführung, wenn nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist.

## **5. Kooperationsverpflichtung**

### **5.1**

Der Vertragspartner ist verpflichtet, VW FS über alle bei der Durchführung der vertraglichen Leistungen wesentlichen Angelegenheiten zu unterrichten und nimmt durch einen bevollmächtigten Vertreter an allen Besprechungen teil.

### **5.2**

Werden nicht unter die Vergütung des Vertrages fallende Mehrkosten – auch hinsichtlich etwaiger anderer Gewerke – für den Vertragspartner erkennbar, hat er unverzüglich VW FS Nachricht zu geben. Etwaige Pauschalierungen unter dem Vertrag bleiben unberührt.

### **5.3**

Der Vertragspartner ist verpflichtet, im Rahmen des Vertrages die Rechte von VW FS zu wahren. Insbesondere hat er von ihm beauftragten Nachunternehmern die notwendigen Weisungen zu erteilen. Die volle Verantwortlichkeit des Vertragspartners für die vertraglich geschuldete Leistung auch im Falle des Einsatzes von Subunternehmern bleibt unberührt.

### **5.4**

Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Tätigkeit von VW FS zu unterstützen und zu fördern. Insbesondere hat er Entscheidungen auf Anforderung von VW FS unter Berücksichtigung einer angemessenen Prüf- und Zustimmungsfrist zu treffen oder herbeizuführen.

### **5.5**

Der Vertragspartner hat die jederzeitige Anwesenheit eines entscheidungs- und weisungsbefugten Mitarbeiters auf der

Baustelle zu sichern. Dies gilt auch im Falle der Weitervergabe von Leistungen des Vertragspartners durch diesen an Subunternehmer.

#### **5.6**

VW FS behält sich vor, einem Wechsel in der Bau-/Projektleitung des Vertragspartners aus wichtigem Grund zu widersprechen bzw. die Ablösung des Bau-/Projektleiters des Vertragspartners aus wichtigem Grund zu fordern. Jeder beabsichtigte Wechsel in der Bau-/Projektleitung ist VW FS vom Vertragspartner rechtzeitig zur Zustimmung anzu-melden. Der künftige Bau-/Projektleiter ist unter Nachweis der Gleichwertigkeit seiner Qualifikation und seiner Berufserfahrung im Antrag auf Zustimmung anzugeben.

#### **5.7**

Verschieben oder verändern sich die vertraglich vereinbarten Zwischentermine oder der Gesamtfertigstellungstermin, sind die Vertragsparteien verpflichtet, neue Termine zu vereinbaren.

#### **5.8**

Der Vertragspartner ist verpflichtet, im Rahmen seiner allgemeinen Kooperationspflicht sowie unter Wahrung seiner Belange Dritten (z. B. Nachfolgegewerke) die vorzeitige Mitbenutzung von Baustellenflächen für deren Auftragserfüllung zu gewähren. Die vorzeitige Mitbenutzung bewirkt keinen Gefahrenübergang und keine Abnahme der Leistung des Vertragspartners.

#### **5.9**

Der Vertragspartner ist verpflichtet, täglich Bautagesberichte über seine Leistungen zu erstellen und diese täglich der Bauleitung der VW FS vorzulegen. Die Bautagesberichte müssen die Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Vertrages von Bedeutung sein können, insbesondere Zahl und Art der auf der Baustelle eingesetzten Arbeitskräfte und Großgeräte, die Witterung, den wesentlichen Baufortschritt (Beginn und Ende von Leistungen, Betonierzeiten u.ä.) und Unterbrechung der Ausführung unter Angabe von Gründen. Eintragungen in Bautagesberichte ersetzen nicht die besondere Anzeige etwaiger Behinderungen oder

Unterbrechungen und führen nicht zur Offenkundigkeit im Sinne von § 6 Abs. 1 Satz 2 VOB/B.

### **6. Mitwirkung von VW FS**

#### **6.1**

VW FS ist berechtigt, die Herstellung der Anlage bzw. den Bau stets durch eigene Beauftragte – im Werk des Vertragspartners bzw. von dessen Subunternehmern unter Beachtung der dort geltenden Vorschriften – zu überwachen. Dies enthebt den Vertragspartner nicht von seinen eigenen Verpflichtungen nach dem Vertrag. Der Vertragspartner verpflichtet sich zur kooperativen Zusammenarbeit mit von VW FS Beauftragten.

#### **6.2**

Der Vertragspartner wird alle von ihm nach dem Vertrag zu liefernden Pläne, Zeichnungen etc. VW FS und von VW FS benannten Dritten zur Prüfung vorlegen. VW FS steht eine angemessene Prüffrist zu.

Auch nach Prüfung und Freigabe von Plänen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen durch VW FS oder von VW FS beauftragten Personen bleibt die volle Verantwortung für die vertragsgemäße Leistung beim Vertragspartner. Die Prüfung und Freigabe durch VW FS und/oder von VW FS Beauftragten begründet kein Mitverschulden im Sinne von § 254 BGB.

#### **6.3**

Für alle Maschinenteile sowie für Leistungen, für die Wartungsverträge in den Vertragsbestandteilen vorgesehen sind, beabsichtigt VW FS für die Gewährleistungsdauer im eigenen Namen Wartungsverträge gemäß den Vorschriften der Herstellerwerke und des TÜV abzuschließen. Mit Rücksicht darauf ist der Vertragspartner verpflichtet, VW FS vor Beauftragung der jeweiligen Subunternehmerleistungen Angebote der Subunternehmer einschließlich deren Angebote für zu schließende Wartungsverträge vorzulegen und die Zustimmung von VW FS hierzu einzuholen. Sofern die Wartung durch den Vertragspartner selbst vorgenommen wird, hat er die Wartungsverträge seinem An-

gebot beizufügen. VWFS ist nicht verpflichtet, den Vertragspartner oder einen von diesem eingesetzten Subunternehmer mit der Wartung zu beauftragen.

VW FS ist berechtigt, bestimmte Fabrikate von Maschinenteilen, sowie von Leistungen für die Wartungsverträge in den Vertragsbestandteilen vorgesehen sind, innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Vorlage der Angebote der Subunternehmer und der Angebote für die Wartungsverträge abzulehnen, wenn diese einen überdurchschnittlichen oder unverhältnismäßigen Wartungs- oder Kostenaufwand verursachen.

## **7. Leistungsumfang / Leistungsänderung / Nachträge**

### **7.1**

Der Vertragspartner hat alle Leistungen und Lieferungen zu erbringen, die vertragsgemäßen, ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Fertigstellung seiner Leistungen unter dem Vertrag erforderlich sind.

### **7.2**

Soweit in den Leistungsbeschreibungen bestimmte Fabrikate ohne den Zusatz „oder gleichwertig“ genannt sind, ist der Vertragspartner verpflichtet, ausschließlich das genannte Fabrikat einzubauen. Auch soweit in den Leistungsbeschreibungen bestimmte Fabrikate mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ genannt sind, darf der Vertragspartner von den genannten Fabrikaten nur mit Einwilligung von VW FS abweichen. Die Einwilligung erfolgt nach Prüfung der Gleichwertigkeit und berührt die Haftung des Vertragspartners für die uneingeschränkte rechtliche, terminliche und qualitätsmäßige Gleichwertigkeit ausdrücklich nicht.

### **7.3**

Ist ein Sondervorschlag/Alternativangebot des Vertragspartners aus von VW FS nicht zu verantwortenden Gründen nicht durchführbar, so hat der Vertragspartner auf eigene Kosten mindestens eine andere Alternative zu entwickeln, die technisch und wirtschaftlich dem nicht durchführbaren Sondervorschlag/Alternativangebot

gleichkommt und genehmigt werden muss.

VW FS wird unverzüglich über die Realisierung (einer) der prüf- und bewertbar vorgelegten Alternative(n) entscheiden. Entscheidet sich VW FS unter entsprechender Anwendung der Grundsätze zur berechtigten Verweigerung der Mängelbeseitigung wegen Unzumutbarkeit gleichwohl berechtigt gegen die vorgelegte(n) Alternative(n), so ist der Vertragspartner verpflichtet, die ursprünglich ausgeschriebene Leistung herzustellen.

Aus der Nichtdurchführbarkeit eines Sondervorschlags/Alternativangebots resultierende Mehrkosten hat insoweit der Vertragspartner zu tragen. Soweit es zur Wahrung der vom Vertragspartner übernommenen Verpflichtungen wegen Nichtdurchführbarkeit eines Sondervorschlags/Alternativangebots in terminlicher Hinsicht notwendig ist, die Durchführung der mit diesem Vertrag übernommenen Leistungen teilweise oder insgesamt zu beschleunigen, so ist der Vertragspartner auch hierzu auf seine Kosten verpflichtet.

### **7.4**

Der Projekt-/Bauleiter von VW FS ist nicht befugt, für VW FS zusätzliche Leistungen zu beauftragen oder vertragsändernde Anordnungen zu treffen. Dies obliegt ausschließlich den in der Ausschreibung bzw. Leistungsbeschreibung hierfür benannten Personen.

### **7.5**

Werden während der Ausführung zusätzliche von der Vergütungs-Abrede nicht gedeckte Leistungen erforderlich, so hat der Vertragspartner VW FS diese rechtzeitig vor Ausführung anzukündigen und ein entsprechendes Nachtragsangebot vorzulegen.

In das Nachtragsangebot sind sämtliche Kosten, d. h. auch ggf. die zeitabhängigen Kosten für etwaige Beschleunigungsmaßnahmen etc. mit zu erfassen. In etwaigen Nachtragsangeboten müssen u.a. auch folgende Mindestangaben gemacht werden:

- Kennzeichnung als Nachtragsposition (z.B. N1.1. N2.1 etc.).

Nachtragsangebote sind fortlaufend zu nummerieren.

## 7.6

Ist zwischen VW FS und Vertragspartner streitig, ob eine Leistung oder eine von VW FS erteilte Weisung zur Durchführung bestimmter Arbeiten unter die Vergütungsabrede fällt oder können sich die Vertragsparteien nicht über die Höhe der Vergütung einigen, ist der Vertragspartner dennoch zur Erbringung der geänderten Leistung unter Vorbehalt seiner Rechtsposition verpflichtet. Eine Vereinbarung über eine eventuelle zusätzliche Vergütung erfolgt im Nachgang. VW FS verpflichtet sich in diesem Zusammenhang ausdrücklich zu einer beschleunigten Prüfung.

## 8. Einzuhaltende Vorschriften

Der Vertragspartner ist verpflichtet, bei der Ausführung seiner Leistungen den jeweils gültigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, insbesondere den Vorschriften und Anordnungen der Bauordnungsbehörde, des TÜV, des Gewerbeaufsichtsamtes und der Berufsgenossenschaft nachzukommen.

Den Hinweisen des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators ist Folge zu leisten. Die vom Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator erlassene Baustellenordnung ist Vertragsbestandteil.

Der Vertragspartner haftet bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften für alle sich hieraus ergebenden Strafen sowie Personen- und Sachschäden auch nach Übergabe des Objektes an VW FS. Er stellt VW FS von allen aus seinem Fehlverhalten resultierenden Ansprüchen frei.

## 9. Arbeitnehmerentsendegesetz (A-EntG), Mindestlohngesetz (MiLoG)

Der Vertragspartner ist verpflichtet, VW FS von allen Ansprüchen seiner Arbeitnehmer, der Arbeitnehmer seiner Subunternehmer und allen Arbeitnehmern aller weiteren nachgeordneten Subunternehmer und etwaiger Verleiher und der Sozialkas-

sen gemäß § 1 Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) freizustellen.

Ferner ist der Vertragspartner zur Einhaltung der Vorgaben aus dem Mindestlohngesetz (MiLoG) verpflichtet.

Verstößt der Vertragspartner gegen seine Verpflichtungen aus dem AEntG oder MiLoG, berechtigt dies VW FS zur Kündigung aus wichtigem Grund. Das gleiche gilt, wenn ein Subunternehmer des Vertragspartners wiederholt gegen seine Verpflichtungen aus dem AEntG oder MiLoG verstößt.

## 10. Subunternehmer

### 10.1

Der Vertragspartner hat die Leistung im eigenen Betrieb auszuführen. Die Leistung kann im Ausnahmefall und mit der Maßgabe der Ziffer 3.8 dieser Einkaufsbedingungen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von VW FS an einen Subunternehmer übertragen werden. In einem solchen Fall werden neben diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen und anderen Vertragsbedingungen nach Ziff. 2 auch Auslagerungsregelungen der VW FS in einen Vertrag einbezogen.

### 10.2

Der Vertragspartner darf nur solche Subunternehmer einsetzen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind und ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachgekommen sind und die die gewerblichen Voraussetzungen erfüllen. Der Vertragspartner darf den Subunternehmern keine ungünstigeren vertraglichen Bedingungen auferlegen, als zwischen ihm und VW FS vereinbart sind.

Der Vertragspartner hat darüber hinaus sowohl bei sich und seinen auf der Baustelle Beschäftigten als auch bei seinen Subunternehmern die Einhaltung sämtlicher aufenthalts- und arbeitsrechtlichen Vorschriften, auch die Regelungen des Arbeitnehmerentsendegesetzes zu beachten. Im Rahmen der Verträge mit den Subunternehmern hat er diese Pflichten aufzunehmen. Auf Verlangen von VW FS hat er durch Vorlage der Verträge die Auf-

nahme dieser Pflichten nachzuweisen. Ferner hat der Vertragspartner die Einhaltung der vorgenannten aufenthalts- und arbeitsrechtlichen Vorschriften durch seine Subunternehmer fortlaufend zu kontrollieren und diese Kontrolle zu dokumentieren. Auf Verlangen von VW FS hat er die diesbezüglichen Nachweise unverzüglich vorzulegen.

Kommt der Vertragspartner dieser Verpflichtung nicht nach, so stellt dies einen schwerwiegenden Verstoß gegen den Vertrag dar und berechtigt VW FS nach Mahnung und Fristsetzung zur Abhilfe mit Kündigungsandrohung zur vollständigen oder teilweisen Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund.

Ein Verzicht des Vertragspartners gegenüber seinen Subunternehmern auf entsprechende Vertragsbedingungen führt nicht zur Entlastung des Vertragspartners gegenüber VW FS.

## **11. Behinderungen**

Behinderungen oder Unterbrechungen hat der Vertragspartner VW FS sofort nach Auftreten, sind sie bereits vor Auftreten erkennbar spätestens innerhalb von zwei Tagen nach Erkennbarwerden, schriftlich anzuzeigen.

Behinderungsanzeigen sind fortlaufend zu nummerieren.

## **12. Beistellungen von VW FS**

### **12.1**

Erfolgt eine Beistellung von Leistungen durch VW FS, ist der Vertragspartner verpflichtet, die von VW FS beigestellten Leistungen umfassend eigenverantwortlich zu überprüfen und VW FS auf eventuelle Mängel/oder Umstände, die im Rahmen der Erfüllung der geforderten Funktion entgegenstehen können und/oder sonstige Umstände, die der Erfüllung der vertraglichen Pflichten des Vertragspartners entgegenstehen können unverzüglich schriftlich hinzuweisen.

### **12.2**

Sofern vereinbarungsgemäß durch VW FS beigestellte Leistungen zum Zeitpunkt der Übergabe an den Vertragspartner im Eigentum eines Dritten stehen, ist der Vertragspartner berechtigt, VW FS beim Erwerb des Eigentums an den Beistellungen unmittelbar rechtsgeschäftlich zu vertreten. Es wird vereinbart, dass das Eigentum an den Beistellungen mit der Übergabe an den Vertragspartner auf VW FS übergeht. Eine Übergabe der Beistellungen an VW FS ist in Ermangelung anders lautender Abreden nicht erforderlich. Diese wird dadurch ersetzt, dass der Vertragspartner die Beistellungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns in Verwahrung nimmt.

Die vorgenannten Regelungen finden für Anwartschaftsrechte entsprechende Anwendung.

### **12.3**

Der Vertragspartner ist verpflichtet, Beistellungen vom Zeitpunkt der Übergabe an den Vertragspartner bis zum Abschluss des jeweiligen Projektes mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwahren.

Soweit nicht abweichend vereinbart erhält der Vertragspartner für die Verwahrung der Beistellungen keine gesonderte Vergütung; die Verwahrung ist Nebenpflicht der vertragsgemäß vom Vertragspartner zu erbringenden entgeltlichen Leistungen.

Soweit eine bestimmungsgemäße Verwendung der Beistellungen nicht entgegensteht, ist der Vertragspartner verpflichtet, die Beistellungen von VW FS von anderen Sachen getrennt zu verwahren, dauerhaft und ausreichend sichtbar als VW FS gehörend zu kennzeichnen und/oder nicht ohne vorherige Zustimmung von VW FS vom Ort der Verwahrung zu entfernen.

### **12.4**

Soweit nicht abweichend vereinbart ist der Vertragspartner verpflichtet, die Beistellungen im Rahmen seiner betrieblichen Versicherung in voller Höhe insbesondere gegen Feuer-, Leitungswasserschäden, Diebstahl und/oder sonstige Schäden zu



versichern und diese Versicherung bis zum Abschluss des jeweiligen Projektes aufrecht zu erhalten.

Der Vertragspartner tritt seine Forderungen, die ihm im Schadensfall gegen den Versicherer zustehen, an VW FS ab. VW FS nimmt diese Abtretung an.

#### **12.5**

Auf Verlangen von VW FS wird der Vertragspartner den Besitz der Beistellungen schriftlich bestätigen.

#### **12.6**

Verbindet der Vertragspartner eine Beistellung von VW FS mit eigenen Sachen und entsteht hierdurch zunächst eine bewegliche Sache, so wird VW FS Miteigentümer an der neuen Sache, und zwar im Verhältnis des Wertes der Sache von VW FS zur Sache des Vertragspartners im Zeitpunkt der Verbindung.

Verarbeitet der Vertragspartner eine von VW FS beigestellte Sache zu einer neuen zunächst beweglichen Sache, so geschieht die Verarbeitung durch den Vertragspartner im Auftrag von VW FS als Hersteller.

### **13. Rücktrittsrechte / Kündigung**

Wird vom Vertragspartner über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren oder ein gerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist VW FS berechtigt, unbeschadet sonstiger Ansprüche gegenüber dem Vertragspartner, zurückzutreten oder mit sofortiger Wirkung außerordentlich zu kündigen.

### **14. Erfüllungsort**

Erfüllungsort ist der in der Ausschreibung bzw. dem Verhandlungsprotokoll jeweils genannte Ort. In der Regel wird es sich hierbei um einen Niederlassungs- oder sonstigen Geschäftssitz von VW FS handeln. Ist ein Erfüllungsort nicht ausdrücklich bestimmt und lässt er sich durch Auslegung den Vereinbarungen der Parteien nicht entnehmen, gilt Braunschweig als Erfüllungsort.

## **15. Preise, Zahlung**

### **15.1**

Transport-, Versand-, Verpackungs- und Versicherungskosten sind – soweit nichts anderes vereinbart ist – in den angegebenen Preisen enthalten.

### **15.2**

Zahlungen sind, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, nach Erfüllung der Leistung und nach den Regelungen der Ziff. 6 spätestens 30 Tage nach Rechnungseingang fällig.

### **15.3**

Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

### **16.4**

Ansprüche auf Vergütung verjähren nach einem Jahr.

## **16. Rechnungsstellung**

### **16.1**

Die Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung unter Angabe der Bestellnummer und des Bestellers bei VW FS prüffähig einzureichen. Alle erforderlichen Abrechnungsunterlagen sind beizufügen.

### **16.2**

Die Rechnungen sind gemäß dem deutschen Umsatzsteuerrecht zu erstellen. Die Echtheit der Herkunft der Rechnung, die Unversehrtheit ihres Inhalts und ihre Lesbarkeit müssen durch den Vertragspartner gewährleistet werden. Rechnungen sind auf Papier oder vorbehaltlich der schriftlichen Zustimmung der VW FS elektronisch zu übermitteln. Die Anforderungen an der Echtheit der Herkunft der elektronischen Rechnung und Unversehrtheit ihres Inhaltes richten sich nach § 14 Abs. 3 UStG in der jeweils gültigen Fassung.

## **17. Abtretungsverbot**

### **17.1**

Die Abtretung einer Forderung gleich welchen Inhalts bedarf grundsätzlich der schriftlichen Zustimmung von VW FS. Ohne die erforderliche Zustimmung erfolgte Abtretungen sind unwirksam. VW FS wird die Zustimmung nur verweigern, wenn nach Prüfung im Einzelfall die Interessen von VW FS an der Aufrechterhaltung der Forderungsbeziehung die Interessen des Vertragspartners an der beabsichtigten Abtretung überwiegen.

### **17.2**

Ist im Falle verweigerter Zustimmung nach Ziffer 17.1 die Abtretung einer Geldforderung gemäß § 354a HGB dennoch wirksam, hat der Zedent VW FS alle eventuell in Zusammenhang mit der Abtretung entstehenden Mehrkosten zu ersetzen.

## **18. Zurückbehaltungsrechte und Aufrechnung**

### **18.1**

Eine Beschränkung der Rechte von VW FS, gegenüber Ansprüchen des Vertragspartners ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen oder mit Ansprüchen gegen den Vertragspartner aufzurechnen, ist unwirksam.

### **18.2**

Forderungen der VW FS und VW FS-Unternehmen stehen der VW FS und den VW FS-Unternehmen als Gesamtgläubiger zu.

### **18.3**

VW FS und VW FS-Unternehmen können ihre Forderungen gegen Forderungen des Vertragspartners verrechnen/aufrechnen. Alle materiellen und prozessualen Rechte, die der Vertragspartner bezüglich einer Forderung gegen den Gesamtgläubiger hat, bestehen auch gegenüber den übrigen Gesamtgläubigern.

### **18.4**

Bei den Forderungen des Vertragspartners gegen VW FS und VW FS-Unternehmen dürfen VW FS und die VW FS-Unternehmen mit den Forderungen

von VW FS und den Forderungen der VW FS-Unternehmen gegen den Vertragspartner aufrechnen/verrechnen.

### **18.5**

Die vorstehenden Regelungen gelten auch dann, wenn einerseits Barzahlung und andererseits Hergabe von Wechseln vereinbart ist oder wenn die gegenseitigen Ansprüche verschieden fällig sind, wobei mit Wertstellung abgerechnet wird. Bei laufendem Zahlungsverkehr bezieht sich diese Berechtigung auf den Saldo.

### **18.6**

Der Vertragspartner verzichtet darauf, bei Forderungsmehrheit der Bestimmung der zu verrechnenden Forderung durch VW FS zu widersprechen.

### **18.7**

Eine Aufstellung der zur Konzernverrechnung berechtigten VW FS-Unternehmen stellt VW FS auf Verlangen zur Verfügung.

## **19. Wettbewerbsbeschränkungen / Unzulässige Beeinträchtigungen des Wettbewerbs**

### **19.1**

Wenn der Vertragspartner aus Anlass des Vertragsschlusses nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 3 % der Nettoauftragssumme an VW FS zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche von VW FS bleiben unberührt.

### **19.2**

Der Vertragspartner von VW FS ist verpflichtet, in seinem Unternehmen durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass seine gegenüber VW FS handelnden Mitarbeiter keine Straftaten gegen den Wettbewerb im Sinne des Strafgesetzbuches (StGB) und nach § 23 des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) begehen. Auf Verlangen von VW FS sind auch eine angemessene Zeit nach dem Ablauf der Ver-

tragslaufzeit Nachweise über diese Maßnahmen zu erbringen.

## **20. Eigentumsrechte, Geheimhaltung, Verschwiegenheitspflichten und Werbung**

### **20.1**

An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen oder sonstigen Unterlagen sowie Modellen und Mustern behält sich VW FS seine Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche Zustimmung von VW FS nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Erfüllung des abgeschlossenen Vertrages zu verwenden und nach seiner Abwicklung unaufgefordert an VW FS zurückzugeben.

### **20.2**

Die Firmen- und Warenzeichen sowie Teilenummern von VW FS sind auf den von VW FS bestellten Waren anzubringen, wenn es eine Zeichnung von VW FS vorschreibt oder VW FS hierzu eine Anweisung erteilt. Die so gekennzeichneten Waren dürfen ausschließlich an VW FS geliefert werden. Berechtigt zurückgewiesene, mit Firmen- oder Warenzeichen von VW FS gekennzeichnete Waren sind unbrauchbar zu machen, soweit nicht auf anderem Wege nachweisbar sichergestellt ist, dass die zurückgewiesene Ware nicht mehr als an VW FS geliefert identifiziert werden könnte.

### **20.3**

Der Vertragspartner von VW FS ist verpflichtet, die den mit VW FS geschlossenen Vertrag betreffenden und alle mit seiner Abwicklung zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten, insbesondere nach Ziffer 20.1, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt unabhängig von einem Vertragsschluss auch für in der Angebotsphase erlangte Kenntnisse und nach Abwicklung des Vertrages. Sie erlischt, wenn und soweit die Umstände allgemein bekannt worden sind, ohne dass der Vertragspartner von VW FS, seine verbundenen Unternehmen, Mitarbeiter oder Berater dies zu vertreten hätten.

### **20.4**

Der Vertragspartner von VW FS verpflichtet sich, über alle Geschäftsgeheimnisse der VW FS, insbesondere nach 20.1, sowie über alle von der VW FS bezogenen Informationen und Daten Stillschweigen zu bewahren und sein Personal entsprechend durch einen schriftlich abgefassten Vertrag dahingehend zu verpflichten. Bei Verletzung dieser Pflicht durch das Personal vom Vertragspartner übernimmt dieser gegenüber der VW FS die Haftung, ohne die Möglichkeit, gemäß § 831 BGB den Entlastungsbeweis führen zu können.

### **20.5**

Der Vertragspartner von VW FS ist ferner verpflichtet, auch über die Geschäftsverbindung mit VW FS Stillschweigen zu wahren. Soweit ausnahmsweise in der Werbung des Vertragspartners auf die Geschäftsbeziehung mit VW FS hingewiesen werden soll, darf dies auch in diesen Fällen erst geschehen, nachdem VW FS sich hiermit schriftlich einverstanden erklärt hat. Die ausnahmsweise erklärte schriftliche Zustimmung ist auch in solchen Fällen auf den konkret zur Erlangung der Zustimmung dargestellten Werbeauftritt des Vertragspartners beschränkt.

## **21. Datenverarbeitung**

VW FS und der Vertragspartner sind – vorbehaltlich bestehender Vertraulichkeitspflichten – berechtigt, die Daten des jeweils anderen sowie des einzelnen Vertragsverhältnisses unter Beachtung der jeweils gültigen Vorschriften des Datenschutzes im Geschäftsverkehr zu verarbeiten.

## **22. Abweichende Vereinbarungen**

Änderungen des Vertrages sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.

## **23. Fortgeltung bei Teilnichtigkeit**

### **23.1**

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen in diesen bzw. von diesen Vertragsbestimmungen in Bezug genommenen Vertragsbestimmungen nichtig sein bzw. werden, wird hiervon die Geltung der übrigen Bestimmungen und die Gültigkeit des Vertrages selbst nicht berührt.

### **23.2**

Sollten bei der Durchführung des Vertrages Lücken auftreten, so sind diese durch Regelungen zu beheben, die dem wirtschaftlichen Sinn des Vertrages am nächsten kommen.

## **24. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

### **24.1**

Auf die unter Einbeziehung dieser Vertragsbedingungen geschlossenen Verträge, ihr Zustandekommen, ihre Wirksamkeit, Auslegung und Durchführung sowie auf alle weiteren zwischen den Parteien bestehenden rechtlichen Beziehungen findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist.

### **24.2**

Gerichtsstand ist – soweit zulässig – Braunschweig.